§ 46 Durchführung der Qualifikationsprüfung

[1]Prüfungsbehörde ist das Staatsministerium. [2]Die Geschäftsstelle zur Durchführung der Qualifikationsprüfung an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, wirkt bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfungen mit.